

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988 **Ausgegeben am 11. Mai 1988** **80. Stück**

- 223. Verordnung:** Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Integrationsabkommen (4. IDG-Verordnung — 4. IDG-V)
- 224. Kundmachung:** Aufhebung des § 4 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof
- 225. Kundmachung:** Aufhebung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder und der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen durch den Verfassungsgerichtshof
- 226. Kundmachung:** Aufhebung einiger Bestimmungen im Lebensmittelgesetz 1975 durch den Verfassungsgerichtshof
-

223.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. März 1988 betreffend Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Integrationsabkommen (4. IDG-Verordnung — 4. IDG-V)

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 623/1987, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Artikel I

Der Unterabschnitt 1.A. des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse, BGBl. Nr. 563/1987, lautet:

„A. Bei der Einfuhr nach Österreich

Nachfolgende Käse aus Kuhmilch hergestellt, mit Ursprung in und Herkunft aus der Gemeinschaft, die von einer anerkannten Qualitäts- und Ursprungsbescheinigung begleitet sind:

Nummer/Unternummer des Österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhrabgabe in Schilling für 100 kg	Menge in Tonnen
0406			
aus 20 A 1 c	Schmelzkäse, auch gerieben oder pulverförmig	760,—	2 000
aus 20 A 2 c			
30 A 1			
30 A 2			
0406			
aus 20 A 1 c	Käse mit Schimmelbildung im Teig, auch gerieben		
aus 20 A 2 c	oder pulverförmig	560,—	3 000
40 A 1			
40 A 2			

Nummer/Unternummer des Österreichischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einfuhrabgabe in Schilling für 100 kg	Menge in Tonnen
0406			
aus 20 A 1 c	Danbo, Edamer, Elbo, Fynbo, Fontal, Gouda, Havarti, Malbo Maribo, Mimolette, Samsø, Tybo, auch gerieben oder pulverförmig	560,—	} 3 000
aus 20 A 2 c			
aus 90 A 1 f			
aus 90 A 2 f			
0406			
aus 20 A 1 c	Tilsiter, auch gerieben oder pulverförmig	460,—	}
aus 20 A 2 c			
aus 90 A 1 f			
aus 90 A 2 f			
0406			
aus 20 A 1 c	Emmentaler und Gruyère, auch gerieben oder pulverförmig	460,—	}
aus 20 A 2 c			
aus 90 A 1 f			
aus 90 A 2 f			
0406			
aus 10 A 1 b	Butterkäse, Esrom, Italico, Kernheim, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio, Cheddar und andere vorstehend nicht erfaßte Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtsprozent oder weniger, auch gerieben oder pulverförmig	560,—	}
aus 10 A 2 b			
aus 20 A 1 b			
aus 20 A 1 c			
aus 20 A 2 b			
aus 20 A 2 c			
aus 90 A 1 d			
aus 90 A 1 e			
aus 90 A 1 f			
aus 90 A 2 d			
aus 90 A 2 e			
aus 90 A 2 f			

Artikel II

Diese Verordnung ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, anzuwenden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung der sie betreffenden völkerrechtlichen Vereinbarung außer Kraft.

Lacina

224. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. April 1988 über die Aufhebung des § 4 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. März 1988, G 248/87-6, dem Bundes-

kanzler zugestellt am 20. April 1988, § 4 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

225. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. April 1988 über die Aufhebung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder und der Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. März 1988, G 37-61/88-12, dem Bundeskanzler zugestellt am 19. April 1988, das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934, dRGBl. I S 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983 sowie die Verordnung des Reichsministers der Finanzen über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939, dRGBl. I S 691, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

226. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 29. April 1988 über die Aufhebung einiger Bestimmungen im Lebensmittelgesetz 1975 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. März 1988, G 82-89/87-14 und G 235/87-9, dem Bundeskanzler zugestellt am 18. April 1988, im Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, in § 76 lit. b Z 2 die Wortfolge „§§ 3 und 6, und bezüglich ‚Dulcin‘ der § 5 der“, in § 78 lit. b die Wortfolge „Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939, DRGBl. I., S. 336, unbeschadet des § 76 lit. b Z. 2 und“ und in § 81 Abs. 3 lit. a die Worte „künstlicher Süßstoffe,“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Feber 1989 in Kraft.

(3) Frühere Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.